

Sexuelle Gewalt: ein medizinischer Zugang

B. Schrag, E. Descloux, N. Donzé, N. Schneider, Zentralinstitut (ZIWS), Spital Wallis, Sitten

Ausmass der Problematik

Die über sexuelle Gewalt erfassten Daten stammen insbesondere von der Polizei, aus der Klinik, aus Umfragen oder spezifischen Studien. Man kann davon ausgehen, dass diese Quellen nur den sichtbaren Teil des Eisbergs zu erkennen geben und ein erheblicher Teil des Problems, der ausserdem schwer quantifizierbar ist, im Verborgenen bleibt (siehe Bild 1) [1]. Die polizeiliche Kriminalstatistik deutet auf eine gewisse Stabilität der Zahl der in der Schweiz erfassten Sexualstraftaten hin (6.483 im Jahr 2012 gegenüber 6.484 im Jahr 2014) [2]. Betrachtet man die multidisziplinären Konsultationen wegen sexueller Gewalt im Spital Sitten, stellt man fest, dass sich diese Konsultationen zwischen 2012 und 2014 mehr als verdoppelt haben. Sexuelle Gewalt kann schwerwiegende Folgen haben, wie z. B. Schwangerschaften, gynäkologische Komplikationen, Geschlechtskrankheiten, psychische Gesundheitsschäden, suizidales Verhalten und soziale Ausgrenzung. Bei der Hilfe für die Opfer sexueller Übergriffe spielen Gesundheitsfachpersonen deshalb sowohl auf medizinischer als auch auf psychologischer Ebene eine wichtige Rolle. Insbesondere haben sie die Aufgabe, Beweise zu sichern, die bei der Strafverfolgung gegen die Täter verwendet werden können.

Sexuelle Gewalt wird im Allgemeinen in der Form verübt, dass eine Person gezwungen wird, ohne ihre freie Einwilligung sexuelle Handlungen zu erdulden, zu ertragen oder zu vollziehen. Nach Schweizer Recht sind sexuelle Gewalt ein Vergehen oder ein Verbrechen. Die rechtliche Beurteilung der verschiedenen sexuellen Handlungen ist Sache der Strafbehörde. Bis auf wenige Ausnahmen ist sexuelle Gewalt nach Schweizer Strafrecht ein Officialdelikt.

Bekanntlich wird sexuelle Gewalt mehrheitlich von Personen verübt, die dem Opfer bekannt sind [3], das heisst z. B. Partner, Ex-Partner, Freund oder Verwandter. Daher ist Vergewaltigung in der Ehe in der Schweiz seit 1992 unter Strafe gestellt und seit dem 1. April 2004 ein Officialdelikt.

Feststellung eines sexuellen Übergriffs

Die Feststellung eines sexuellen Übergriffs kann entweder auf Anforderung der Justiz im Einvernehmen mit dem Opfer oder auf Verlangen des Patienten/der Patientin erfolgen und verpflichtet ihn/sie in diesem Augenblick keinesfalls zur Anzeigeerstattung. Wie jede ärztliche Behandlung unterliegt eine solche Konsultation auf Verlangen einer Patientin dem Berufsgeheimnis (Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Wenn ein sexueller Übergriff festgestellt wird, können die ersten notwendigen Untersuchungen vorgenommen, eventuelle sexuell übertragbare Krankheiten vorbeugend behandelt und ein Schwangerschaftstest durchgeführt werden. Gleichzeitig können aus forensischer Sicht wichtige Beweise gesichert werden, das heisst nützliche Indizien für den Fall, dass Strafanzeige erstattet wird, die später nicht mehr zu finden wären.

Damit prophylaktische Behandlungen wirksam sind und diese Beweise erhoben werden können (z. B. Entnahme von Proben zum Nachweis von Sperma, Blut- und Urinproben [um zu untersuchen, ob K.o.-Tropfen verabreicht wurden], Verletzungen [mit Fotodokumentation], physischer

und psychischer Zustand), **muss die Feststellung eines sexuellen Übergriffs so schnell wie möglich erfolgen** (siehe Tabelle 1).

Zeit seit dem Ereignis	Dringlichkeit der ärztlichen Konsultation
< 72 Stunden	<ul style="list-style-type: none">• 20 Minuten : Entnahme von Blut- und Urinproben• 2 Stunden : rechtsmedizinische und gynäkologische Untersuchungen
72 Stunden bis 1 Woche	2 heures : - Entnahme von Urin und Blutproben rechtsmedizinische und gynäkologische Untersuchungen
7 Tage bis 1 Monat	Nach Terminvereinbarung oder am Tag nach der Anforderung
> 1 Monat	Nach Terminvereinbarung oder innerhalb der 3 folgenden Tage, höchstens eine Woche später

Tabelle 1 : Dringlichkeit der ärztlichen Konsultation abhängig von der seit dem ursprünglichen Ereignis verstrichenen Zeit

Im Falle eines Kontakts mit einem Arzt vor der klinischen Untersuchung muss dem Patienten/der Patientin geraten werden, sich selbst und auch die bei dem ursprünglichen Ereignis getragene Kleidung nicht zu waschen und jegliches Material, an dem sich Spuren des Täters befinden könnten (z. B. Unterwäsche, Laken usw.), trocken (vorzugsweise in einer Papiertüte) aufzubewahren.

Im **Spital Wallis** kann die Feststellung eines sexuellen Übergriffs rund um die Uhr durchgeführt werden und wird als Notfall behandelt. Unabhängig davon, an welche Abteilung der Patient oder die Patientin sich zuerst wendet, sind die Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe und die Abteilung für Rechtsmedizin gemeinsam zuständig. Dadurch können die ersten rechtsmedizinischen Befunde erhoben und die verschiedenen prophylaktischen Massnahmen eingeleitet werden. Insbesondere zur psychologischen, aber auch zur juristischen Unterstützung (falls Strafanzeige erstattet wird) sollten die Kontaktdaten der Opferhilfe-Beratungsstelle ausgehändigt werden (www.vs.ch/lavi).

Literatur

- [1] Tjaden P., Thoennes N. Full report of the prevalence, incidence and consequences of violence against women : findings from the National Violence Against Women Survey. Washington, D.C., National Institute of Justice, Office of Justice Programs, United States Department of Justice and Centers for Disease Control and Prevention, 200 (NCJ 183781)
- [2] Infractions contre l'intégrité sexuelle. OFS – Statistique policière de la criminalité (SPC) [2012, 2014]
- [3] Wenger R. Pierce J., Abbey A. Relationship type and sexual precedence : their associations with characteristics of sexual assault perpetrators and incidents. Violence Against Women. 2014 Nov ;20(11) :1360-82

Kontaktpersonen

Dr. med. Bettina Schrag
Dr. med. Nicolas Schneider

bettina.schrag@hopitalvs.ch
nicolas.schneider@hopitalvs.ch

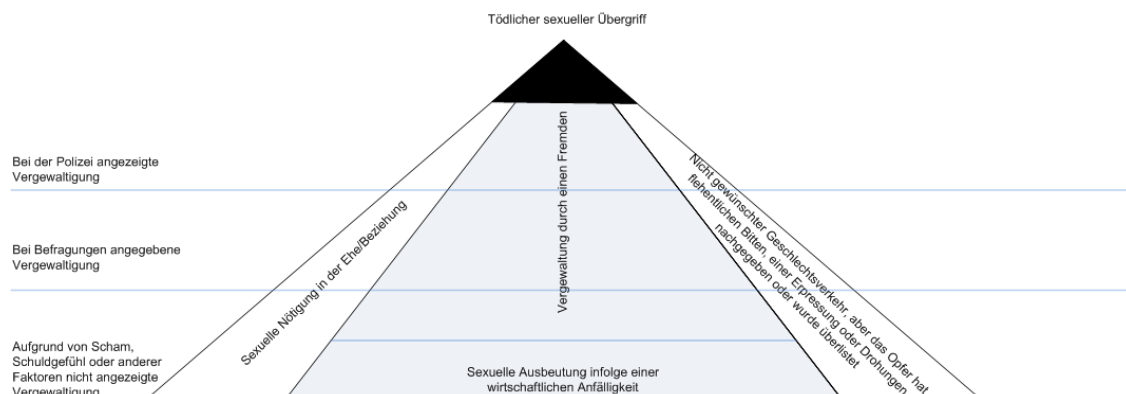


Abbildung 1 : Sexuelle Gewalt: Ausmass des Phänomens (Quelle: Weltbericht Gewalt und Gesundheit 2002)